

# Verfahrensordnung über das Beschwerdeverfahren im Falle von Verletzungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) im Sinne des § 8 Abs. 2 LkSG und nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

## 1 Zweck des Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren dient als Frühwarnsystem und ist wichtiger Bestandteil unseres Compliance Managementsystems. Es sollen mögliche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken, aber auch potenzielle Missstände und Verstöße gegen nationales Recht sowie EU-Recht möglichst frühzeitig erkannt und minimiert bzw. abgestellt werden.

## 2 Beschwerdeverfahren

### 2.1 An wen richtet sich das Beschwerdeverfahren und welche Arten von Hinweisen können abgegeben werden?

Alle Mitarbeiter der Brose Unternehmensgruppe einschließlich temporären Arbeitskräften (Leiharbeitern) und Externe (wie etwa Kunden, Lieferanten, Geschäftspartner, Mitarbeiter bei unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten, Interessensvertreter, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen, etc.) können ihre Meldungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens abgeben.

Sie können menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen melden. Die Hinweise können sowohl den eigenen Geschäftsbereich der Brose Unternehmensgruppe als auch die Lieferkette und weitere Geschäftspartner der Brose Unternehmensgruppe betreffen.

Daneben dient das Brose Hinweisgebersystem auch der Meldung von Verstößen gegen sonstige Rechtsvorschriften, etwa Korruption, Kartellverstöße oder Geheimnisverrat, sowie weiteren nationalen und EU-Rechtsvorschriften im Sinne des deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG).

### 2.2 Wie kann ich eine Beschwerde oder einen Hinweis abgeben?

Beschwerden und Hinweise können über einem der Meldekanäle im webbasierten Brose Hinweisgebersystem unter <https://www.brose.com/de-de/unternehmen/verantwortung/> abgegeben werden. Das Brose Hinweisgebersystem ist in 17 Sprachen rund um die Uhr verfügbar und kostenfrei.

Im Brose Hinweisgebersystem können Sie Ihren Hinweis abgeben, Dokumente hochladen und mit der internen Meldestelle in Kontakt treten. Dies geschieht über ein geschütztes und vertrauliches Postfach. Daneben besteht auch die Möglichkeit innerhalb des Brose Hinweisgebersystems, eine stimmlich veränderte Sprachnachricht mittels einer kostenfreien Telefonnummer zu hinterlassen.

Neben dem Brose Hinweisgebersystem stehen Ihnen weitere Meldekanäle, wie E-Mail, Brief oder persönlicher Kontakt mit der internen Meldestelle zur Verfügung. Einen Hinweis können Sie auch gänzlich anonym bei uns einreichen, Sie müssen zu keinem Zeitpunkt Ihre Identität offenbaren. Dazu können Sie die folgenden Meldekanäle verwenden:

#### **Post**

Brose Fahrzeugteile SE & Co. Kommanditgesellschaft, Coburg  
ZRE/Compliance (Interne Meldestelle)

z. Hd. Herrn Thomas Schüssel  
Max-Brose-Straße 1  
D-96450 Coburg

**E-Mail**

[Compliance@brose.com](mailto:Compliance@brose.com)

**Persönlich**

Nach vorheriger Terminvereinbarung via [Compliance@brose.com](mailto:Compliance@brose.com)

Ein Missbrauch des Beschwerdeverfahrens, wie die Behauptung falscher Tatsachen, wird nicht toleriert und kann zu Sanktionen und einer Schadensersatzpflicht führen.

### **2.3 Ablauf des Beschwerdeverfahrens**

#### **2.3.1. Prüfung der Beschwerde**

Alle Beschwerden werden von den Mitarbeitern der internen Meldestelle unter der Leitung der Abteilung Compliance als unabhängige interne Stelle im Sinne des Gesetzes überprüft, ob die Beschwerde genügend Informationen für die weitere Bearbeitung enthält. Falls erforderlich, werden Ihnen als Hinweisgeber Rückfragen gestellt, damit wir ein besseres Verständnis für den Sachverhalt gewinnen können, sowie um Ihre Erwartungen in Bezug auf Abhilfemaßnahmen bzw. Folgemaßnahmen zu erfragen. Rückfragen dürfen jedoch nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte betroffener Personen nicht beeinträchtigt werden.

Sie erhalten eine Eingangsbestätigung über den Eingang Ihrer Meldung innerhalb von 7 Tagen.

Falls ungenügende Informationen oder der Verdacht eines Missbrauchs vorliegt und/oder eine Kontaktaufnahme nicht möglich ist, wird der Fall geschlossen.

Sofern eine Meldung erfolgt, die nicht in den sachlichen Zuständigkeitsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt, kann die interne Meldestelle, die Meldung an die fachlich zuständige Abteilung unter Wahrung der Vertraulichkeit abgeben.

#### **2.3.2. Bearbeitung des Hinweises**

Die interne Meldestelle untersucht den Hinweis und/oder zieht weitere Abteilungen innerhalb des Unternehmens zur Unterstützung hinzu. In allen Fällen unterliegen die Mitarbeiter der internen Meldestelle, die Zugang zu den Meldungen im Brose Hinweisgebersystem haben, einer besonderen schriftlichen Vertraulichkeitserklärung. Mitarbeitern gegenüber, die nicht Teil der internen Meldestelle sind, erfolgt keine Offenlegung der Identität des Hinweisgebers.

Die interne Meldestelle überwacht die Bearbeitung des Hinweises, und dass bei den gegebenenfalls weiteren eingebundenen Mitarbeitern der internen Meldestelle keine Interessenkonflikte vorliegen.

#### **2.3.3. Erarbeiten und Nachverfolgen von Abhilfemaßnahmen**

Bestätigt sich der Hinweis während der Bearbeitung durch den zuständigen Mitarbeiter der internen Meldestelle werden Abhilfe- bzw. Folgemaßnahmen, ggf. mit Ihrer Mitwirkung erarbeitet. Die Umsetzung der Abhilfe- bzw. Folgemaßnahmen bei den betroffenen Parteien wird durch die interne Meldestelle nachverfolgt.

#### **2.3.4. Abschluss**

Bei allen Hinweisen erhalten Sie nach spätestens 3 Monaten eine Rückmeldung und werden über das Ergebnis der Untersuchung informiert.

#### **2.4 Wie werde ich als Hinweisgeber geschützt?**

Vertraulichkeit und der Schutz von Hinweisgebern haben bei der Brose Unternehmensgruppe höchste Priorität. Ihr Hinweis befindet sich in sicheren Händen. Das Hinweisgebersystem wird von einem externen Partner, WhistleB, zur Verfügung gestellt, um Ihre Anonymität und Vertraulichkeit der Identität zu wahren. Die Kommunikation über das Hinweisgebungsverfahren ist verschlüsselt und passwortgeschützt. Alle Hinweise werden vertraulich bearbeitet, das bedeutet der Name des Hinweisgebers darf ohne seine Einwilligung nicht an weitere Mitarbeiter, die nicht Teil der internen Meldestelle sind, weitergegeben werden. Ausnahmen zu diesem Grundsatz sind gesetzlich geregelt (siehe § 9 HinSchG). Die vorsätzliche oder leichtfertige Offenlegung der Identität des Hinweisgebers stellt eine Ordnungswidrigkeit da.

Ihre personenbezogenen Daten werden nach geltenden Datenschutzanforderungen sowie im Einklang mit dem LkSG bzw. HinSchG verarbeitet und gelöscht. Weitere Informationen finden Sie in unseren Datenschutzhinweisen.

Brose duldet keinerlei Vergeltungsmaßnahmen oder sonstige negative Konsequenzen für den Hinweisgeber aufgrund seiner Meldung. Dies gilt für alle Meldungen, die im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) als auch nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) abgegeben wurden, gleichermaßen. Sollten Sie glauben, dass Sie aufgrund Ihrer Meldung negativen Konsequenzen ausgesetzt sind, können Sie eine Meldung über das Brose Hinweisgebersystem erstatten oder sich direkt an die Abteilung Compliance wenden.